

keine Quartalskassenpläne des Haushaltes einreichen, sondern deren voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben nach § 2 Abs. 1 durch den Leiter des staatlichen Organs eingeschätzt werden, die erforderlichen Auflagen für deren Haushaltswirtschaft auf der Grundlage des bestätigten Quartalskassenplanes des Haushaltes für den Einzelplan zu erteilen.

(2) Mit der Beauftragung nach Abs. 1 ist den Leitern der nachgeordneten Haushaltsorganisationen zugleich der Lohnfonds für das Quartal zu bestätigen.

Zu § 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

§ 8

Die Haushaltsbearbeiter der staatlichen Organe haben zu sichern, daß die Aufteilung der Mittel auf die nachgeordneten Haushaltsorganisationen nur in Höhe der im Quartalskassenplan des Haushaltes für das Kapitel bestätigten Ausgaben erfolgt.

Zu § 8 Abs. 4 der Verordnung:

§ 9

Die Entscheidung darüber, in welchen Fällen zusätzliche Mittel bei einzelnen Kapiteln durch nicht verbrauchte Mittel bei anderen Kapiteln gedeckt werden können, ist in jedem Falle durch den Leiter des staatlichen Organs zu treffen. Er kann diese Entscheidungsbefugnis für Einzelfälle bis zur Höhe von 100 000 DM (im Höchstfall bis zu 5 % der für das Quartal bestätigten Kapitelsumme) auf den Haushaltsbearbeiter übertragen. Er kann außerdem den Leitern der nachgeordneten Einrichtungen die gleiche Entscheidungsbefugnis für den Quartalskassenplan des Haushaltes der jeweiligen Einrichtung übertragen.

Zu § 9 Abs. 2 der Verordnung:

§ 10

Die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel auf den Einzelplankonten bzw. Haushaltsunter- und -nebenkonten erfolgt nach Überprüfung und Bestätigung der Anforderung nach dem gleichen Verfahren wie die Erteilung des Limits für das gesamte Quartal.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1962

Der Minister der Finanzen

R u m p f

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Quartalskassenplanung.**

Vom 10. September 1962

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 23. August 1962 über die Quartalskassenplanung (GBl. II S. 639) wird für die volkseigene Wirtschaft folgendes bestimmt:

Zu § 10* Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Der Quartalskassenplan des Betriebes ist unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 1 aufzustellen.

(2) Die Planung ist in folgender Nomenklatur vorzunehmen:

Haushaltseinnahmen:

- a) Nettogewinnabführung
- b) Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe
darunter: Produktionsabgabe für Exportlieferungen
- c) Verbrauchsabgabe
- d) Übrige Einnahmen
- e) Umlaufmittelabführungen
Zwischensumme
- f) Einnahmen aus Forschung und Technik
Summe der Einnahmen

Haushaltsausgaben:

- a) Stützungen
- b) Produktionsgebundene Preisstützungen (KAB)
bzw\ sonstige Stützungen bei Handelsbetrieben
- c) Übrige Ausgaben
- d) Umlaufmittelzuführungen
Zwischensumme
Haushaltszuschüsse:
- e) Ausgaben für Aufgabenstellung, Vorplanung und Projektierung
- f) Ausgaben für Forschung und Technik
- g) Ausgaben für Berufsausbildung
- h) Ausgaben für Standardisierung
Summe der Ausgaben
Nachrichtlich: Haushaltszuschüsse für Erweiterung der Grundmittel

Zu § 10 Abs. 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Der Quartalskassenplan des Betriebes kann von der bestätigten Quartalsaufgliederung des Jahresplanes

* 1. DB (GBl. II Nr. 72 S. 644)